

Anordnung Nr. 3*
über die Durchführung der Aufgaben in den
Jugendwerkhöfen

Vom 4. Juli 1958 (GBl. I S. 631)

Zur Änderung der Anordnung vom 11. Dezember 1956 (GBl. I S. 1336) und der Anordnung Nr. 2 vom 3. April 1958 (GBl. I S. 352) über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Alle Jugendlichen in Jugendwerkhöfen und Durchgangsheimen, die gemäß § 10 Abs. 1 der Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen vergütet werden, erhalten einen Lohnzuschlag von 15 DM monatlich. Dieser Zuschlag unterliegt nicht der Lohnsteuer.

§ 2

In den Jugendwerkhöfen ist ab 1. Januar 1959 ein Prämienfonds in Höhe von $1\frac{1}{2}\%$ der jährlich geplanten Bruttosumme des Lohnfonds für Jugendliche zu bilden.

§ 3

Der § 12 der Anordnung vom 11. Dezember 1956 wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Für Jugendliche in den Durchgangsheimen, die auf Grund produktiver Arbeit Bezahlung erhalten, sind die Absätze 1 und 3 anzuwenden.“

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

der § 12 Abs. 2 der Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen (GBl. I S. 1336) und

der § 3 der Anordnung Nr. 2 vom 3. April 1958 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen (GBl. I S. 352).

Berlin, den 4. Juli 1958

Der Minister für Volksbildung
F. L a n g e